



Amtsblatt: 12/25

32. JAHRGANG

3. Juli 2025



Höhepunkt des diesjährigen Gänsemarktfestes: Bei strahlendem Sonnenschein wurde am Sonntag, dem 22. Juni, vormittags die neue Saalebrücke in Kaulsdorf mit einem Volksfest eröffnet – ein wichtiger Schritt zur Steigerung der Familienfreundlichkeit des Saaleradwegs. Noch ist sie eine namenlose Radwegebrücke – der Volksmund ist nun gefordert, ihr einen eingängigen Namen zu geben. Die 5,5-Millionen-Euro Investition überwiegend aus Fördermitteln – davon 500.000 Euro aus Landkreismitteln – ermöglicht es, den Abschnitt zwischen Kaulsdorf und Saalfeld fahrradfreundlicher und weitgehend eben zu gestalten. (Foto: M. Modes)



Morgenroth in Bad Blankenburg: Nach rekordverdächtiger Bauzeit fand am Freitag, dem 20. Juni, das Soft Opening des Hotels Morgenroth sowie des Restaurants Müllers im Thüringer Wald statt. Zum Festakt mit Starkoch Nelson Müller war viel Prominenz vertreten, darunter Ministerpräsident Mario Voigt, Innenminister Georg Maier sowie zahlreiche weitere Politikgrößen aus Bundestag, Landtag und Landkreisen. Landrat Marko Wolfram dankte Georg und Tobias Jahn, die eine Bestandsimmobilie zum Vier-Sterne-Haus umgebaut und sich damit in vorbildlicher Weise für ihren Landkreis und darüber hinaus engagiert haben. (Foto: Jahn GmbH)



Leichte Sprache: Dreizehn Schülerinnen und Schüler des Rudolstädter Förderzentrums Pestalozzi testeten Anfang Juni die eigens von ihnen entwickelte „leichte Sprache“ für die digitale Schnitzeljagd im Naturhistorischen Museum auf Schloss Heidecksburg. Kurze Sätze, einfache Formulierungen, keine Fremdwörter, bessere Verständlichkeit – nach diesem Rezept haben die 8-Klässler die Texte der digitalen Rätseltour bearbeitet und damit einem erweiterten Publikum zugänglich gemacht. Die Idee dazu hatte Klassenlehrerin Christiane Bergmann. (Foto: C. Schreiber)



Ministerbesuch auf Heidecksburg: Thüringens Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Christian Tischner, wurde bei seinem Antrittsbesuch auf Schloss Heidecksburg von Stiftungsdirektorin Dr. Doris Fischer, Landrat Marko Wolfram, Museumsdirektorin Sabrina Lüderitz und Vertretern der Landes- und Staatsarchive begrüßt. In einem gemeinsamen Rundgang und in Begleitung von Landtagsmitglied Maik Kowalleck wurden die Räumlichkeiten der drei Institutionen vorgestellt und bevorstehende Baumaßnahmen im Zuge des Sonderinvestitionsprogramms I erläutert. (Foto: C. Schreiber)

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS) www.kreis-slf.de

Leitstelle Jena

(03641)

4040



Markenbotschafter zertifiziert: Zwei der herausragenden touristischen Attraktionen im Landkreis haben am 6. Juni, die Urkunde als Markenbotschafter der Thüringer Tourismus GmbH (TTG) erhalten: die Saalfelder Feengrotten und der Hohenwarte-Stausee-Weg. Beide stehen exemplarisch für ein qualitativ hochwertiges und über-regional sichtbares Tourismusangebot. Die Auszeichnung nahm Christoph Gösel, Geschäftsführer der TTG, gemeinsam mit dem Regionalverbund Thüringer Wald e. V., im Beisein der beiden Landräte Marko Wolfram (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) und Christian Herrgott (Saale-Orla-Kreis) vor. (Foto: P. Lahann)



Bei Bundeswettbewerb erfolgreich: Marissa Flessa (links, Gesang) und Sarah Gieseler (Gitarre) von der Musikschule Rudolstadt haben in diesem Jahr am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ in Wuppertal teilgenommen und wurden mit dem Prädikat „mit gutem Erfolg“ ausgezeichnet. Die Teilnehmerinnen hatten sich zuvor erfolgreich auf Regional- und Landesebene behauptet. Die beiden Schülerinnen gehören zu den wenigen Nachwuchstalente, die es bis zur höchsten Wettbewerbsebene geschafft haben. Marissa Flessa wird von Franziska Erdmann unterrichtet, Sarah Gieseler von Gitarrenlehrer Armin Freywald. (Foto: Musikschule Rudolstadt)



Schauschleudern: Ein Höhepunkt für die Kinder der Saalfelder Marco-Polo-Schule, der Aquila-Schule und vom Gertrudis-Kinder-garten war das Schauschleudern im Saalfelder Schlosspark mit dem Imkerverein Saalfeld 1903 e.V. Frank Meister, Siegmund Schönbrodt und Siegfried Karl (v. li.) bereiten hier zusammen mit den Kindern die Honigwaben vor. Zuvor hatten die besonders Mutigen in Schutzkleidung geholfen, die Waben aus den drei Bienenstöcken im Schlosspark zu entnehmen und für das Schleudern zur Orangerie zu tragen. Die drei Bienenstöcke stehen unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister, Landrat und Kreissparkasse. (Foto: M. Modes)



Am tiefsten Punkt des Landkreises: Am Pfingstwochenende weihte Landrat Marko Wolfram gemeinsam mit Uhlstädt-Kirchhassels Bürgermeister Frank Dietzel ein neues Hinweisschild in Niederkrossen ein, das den tiefsten Punkt des Landkreises markiert. Entstanden ist die neue Tafel auf Initiative und finanziert durch den Niederkrossener Andreas Rath. Der neue Standort befindet sich „Am Bau“ – einem Wehr zwischen Niederkrossen und Orlamünde, direkt am Saaleradweg. Das Schild verweist nicht nur auf den mit 166 Metern niedrigsten Punkt im Kreisgebiet, sondern auch auf den mit 813 Metern höchsten am Jagdschirm bei Katzhütte. (Foto: C. Schreiber)



Gesundheitsamt bei Sportaktivtag: Franziska Krämer und Elisabeth Bluschke präsentierten beim 17. Sportaktivtag 50plus im Mai in der Landessportschule in Bad Blankenburg die Angebote am Stand des Gesundheitsamtes. Die Organisatoren vom Kreissportbund Saale/Schwarza e.V., insbesondere die Seniorenkommission, und die Partner waren erfreut über die große Resonanz. Das Gesundheitsamt hatte für diesen Tag wieder eine Informationsmeile „Fit und gesund im Alter“ organisiert. Dort waren zahlreiche bekannte Gesundheitsanbieter aus dem Landkreis zu finden. KSB-Vorsitzender Frank Persike dankte allen Mitwirkenden. (Foto: Landratsamt)



Der Kreisbauernverband Saalfeld-Rudolstadt traf sich am 19. Juni zu einer Vorstandssitzung in der Agrar-GmbH „Saalfelder Höhe“ in Kleingeschwendä. Zu Gast waren Landrat Marko Wolfram, Jan Scheinert, Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, und Amtstierärztin Franziska Hornfleck. Gemeinsam mit der Geschäftsführerin der Regionalgeschäftsstelle Ost, Dr. Britta Ender, diskutierten die Teilnehmer aktuelle Herausforderungen der regionalen Landwirtschaft. Im Mittelpunkt stand die zunehmend schwierige Lage vieler Betriebe – insbesondere angesichts der erwarteten Ernteauffälle durch die anhaltende Hitze. (Foto: Silke Eismann)



Amtliche Bekanntmachungen

Wasserentnahmeverbot

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409), in Verbindung mit § 33 WHG, § 27 WHG, § 6 Abs. 1 WHG und § 25 Abs. 4 Nr. 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. 2019, 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291), erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Teiche und Seen) mithilfe von Pumpen, Schläuchen oder sonstigen Saug- und Schöpfvorrichtungen in Bezug auf folgende Nutzungszwecke untersagt:
 - a) Bewässerung von Garten-, Grün- und Sportflächen sowie
 - b) Befüllung von Pools, Schwimmbecken und privaten Teichen.

Für vorstehende Nutzungszwecke erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse werden widerrufen.

2. Das unter Ziffer 1 verfügte Wasserentnahmeverbot und der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse gilt nicht für die Wasserentnahme aus dem Fließgewässer der Saale.
3. Ebenfalls von dem unter Ziffer 1 verfügtem Wasserentnahmeverbot und dem Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse ausgenommen, ist die Wasserentnahme zur Bewässerung von kommunalen oder öffentlich nutzbaren Sportflächen (z. B.: Fußball- oder Tennisplätzen). Dies gilt nur, wenn die Bewässerung in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr, auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt und die zulässige Entnahmemenge nicht

überschritten wird.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.10.2025, sofern sie nicht vorher widerrufen wird.

II. Gründe

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde (§ 59 Abs. 3 ThürWG) sowohl sachlich als auch örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 61 Abs. 1 ThürWG und die örtliche Zuständigkeit aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des VwVfG.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden nach § 8 WHG erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse, der nach § 25 Abs. 1 ThürWG zulässige Gemeingebrauch der oberirdischen Gewässer sowie das nach § 33 WHG zulässige Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer beschränkt.

Die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung getroffene Regelung, wonach die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Hinblick auf bestimmte Nutzungszwecke untersagt wird, beruht auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG, § 33 WHG, § 27 WHG und § 6 Abs. 1 WHG.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts im Kreisgebiet liegt im Hinblick auf den gegenwärtigen Zustand der oberirdischen Gewässer bereits vor.

Durch unzureichende Niederschlagsmengen im Frühjahr 2025 haben sich in den Fließgewässern niedrige Pegelstände eingestellt. Es besteht die Gefahr, dass bei einer Vielzahl kleinerer Fließgewässer im Landkreisgebiet die Aufrecht-

Öffentliche Zustellungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse „www.kreis-slf.de/oeffentliche_zustellungen“

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Thomas Schubert, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.200 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckhaus Gera GmbH.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 07.08.2025.



erhaltung der gewässerökologischen Grundfunktionen nicht mehr gewährleistet ist.

Gemäß § 33 WHG ist das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung). Hiernach sind die Gewässer so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.

Wenngleich bei bestimmten Gewässern im Landkreisgebiet momentan noch eine ausreichende Wasserführung gegeben ist, so ist das Gewässernetz in seiner Gesamtheit doch einer nicht unerheblichen Belastung ausgesetzt.

Bei einer Vielzahl von kleineren Fließgewässern ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bereits eingeschränkt. Gemäß § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG kann die zuständige Behörde den Gemeingebrauch zum Schutz des Wasserhaushalts beschränken. Dies ist hier erfolgt.

Das der Wasserbehörde durch § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG eingeräumte Ermessen wurde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit pflichtgemäß ausgeübt. Das Verbot, Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen, dient der in § 6 Abs. 1 WHG normierten Zielsetzung, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten.

Um diese legitimen Ziele zu erreichen, ist das Wasserentnahmeverbot geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot der Wasserentnahme ist geeignet, weil es dazu beiträgt, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der oberirdischen Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts vor vermeidbaren Belastungen, die mit der Bewässerung von Garten-, Grün- und Sportflächen sowie der Befüllung von Pools, Schwimmbecken und privaten Teichen einhergehen, zu schützen.

Das Wasserentnahmeverbot ist auch erforderlich, da kein milderes, gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere kommt eine teilweise, nur auf bestimmte Gewässer beschränkte Untersagung deshalb nicht in Betracht, weil das Gewässernetz in seiner Gesamtheit einer starken Belastung ausgesetzt ist und auch kleinere Fließgewässer über Zuflüsse einen Beitrag für den Erhalt der Mindestwasserführung größerer Gewässer leisten.

Eine Ausnahme bildet lediglich das Fließgewässer der Saale, welches als Hauptvorfluter im Landkreis über genügende Zuflussmengen gespeist wird. Das unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung geregelte Wasserentnahmeverbot ist schließlich auch angemessen.

Da sich das Wasserentnahmeverbot nur auf die Bewässerung von Garten-, Grün- und Sportflächen sowie die Befüllung von Pools, Schwimmbecken und privaten Teichen erstreckt, der Gemeingebrauch der oberirdischen Gewässer im Übrigen jedoch uneingeschränkt bleibt, wird ein Interessenausgleich hergestellt, bei dem die Belange der Gewässerbenutzer auf der einen Seite und die Belange des Gewässer- und Naturschutzes auf der anderen Seite zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden.

Im Ergebnis der Interessenabwägung stehen die wirtschaftlichen Nachteile, die den Gewässerbenutzern durch die vorübergehende Ersatzbeschaffung von Frischwasser entstehen, nicht außer Verhältnis zu den irreversiblen gewässerökologischen Schäden im Falle weiterhin zulässiger Wasserentnahmen.

Der ebenfalls unter Ziffer 1 geregelte, zeitlich befristete Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse beruht auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WHG. Bei dem Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse handelt es sich um eine wasserbehördliche Maßnahme im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Wasserrechtliche Erlaubnisse gewähren hinsichtlich einer erlaubten Wasserentnahme kein Recht, sondern entsprechend § 10 Abs. 1 WHG lediglich eine widerrufliche Befugnis zur Gewässerbenutzung. Dies ergibt sich auch aus § 18 Abs. 1 WHG. Da sich die bestehende Niedrigwassersituation voraussichtlich bis zum Ende der Sommerperiode 2025 nicht wesentlich verändern wird, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, jedoch nicht über den 31.10.2025 hinaus, widerrufen.

Dies ermöglicht es der unteren Wasserbehörde flexibel auf Änderungen der Wetter- und Niederschlagsituation zu reagieren und die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Beschränkungen bei einer unerwarteten Verbesserung auch schon vor dem 31.10.2025 aufzuheben.

Der zeitlich befristete Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, ist geeignet erforderlich und angemessen, um die in § 6 Abs. 1 WHG normierte Zielsetzung, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Natur-

haushalts zu erhalten, sicherzustellen. Der zeitlich befristete Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist deshalb geeignet, weil Wasserentnahmen, die für das Gemeinwohl von untergeordneter Bedeutung sind, zugunsten eines Erhalts der für die gewässerökologischen Vorgänge zwingend notwendigen Mindestwasserführung, zeitlich befristet untersagt werden.

Der zeitlich befristete Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist auch erforderlich, da kein milderes, gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere wäre die Anordnung einer bloßen mengenmäßigen Beschränkung der Wasserentnahmen nicht ausreichend, um einer weiteren Zustandsverschlechterung der oberirdischen Gewässer effektiv entgegenzuwirken.

Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist schließlich auch angemessen. So stehen die wirtschaftlichen Nachteile, die den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse dadurch entstehen, dass eine Wasserentnahme aus dem oberirdischen Gewässer vorübergehend nicht zulässig ist und temporär anderweitig Frischwasser beschafft werden muss, nicht außer Verhältnis zu den mit einer weiterhin zulässigen Wasserentnahme einhergehenden irreversiblen Schäden. Zwar ist der vorübergehende Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Gewässernutzer gleichbedeutend mit einem finanziellen und ggf. auch organisatorischen Mehraufwand.

Im Vergleich zu den irreversiblen Schäden, die sich an den oberirdischen Gewässern im Hinblick auf deren ökologischen Zustand einstellen würden, ist das Interesse an der Aufrechterhaltung der Wasserentnahme zur Bewässerung von Garten-, Grün- und Sportflächen sowie zur Befüllung von Pools, Schwimmbecken und privaten Teichen jedoch von untergeordneter Bedeutung. So kommt den drohenden Beeinträchtigungen an den oberirdischen Gewässern wegen der Irreversibilität der Schädigungen nicht zuletzt die Bedeutung eines unumkehrbaren Schadens am öffentlichen Schutzgut der Natur zu. Dies würde eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Gemeinwohls darstellen.

Durch Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bleiben Wasserentnahmen aus der Saale weiterhin zulässig. Da im Bereich der Pegelmessstationen Rudolstadt, Saalfeld-Remschütz und Kaulsdorf ein Durchfluss von aktuell 6 m³ pro Sekunde nicht unterschritten wird und eine ausreichende Wasserführung wegen des Zustromes aus der Schwarza, der Loquitz, der Orla sowie weiterer kleiner Zuflüsse auch in den kommenden Monaten sehr wahrscheinlich ist, wäre ein Wasserentnahmeverbot hier nicht verhältnismäßig. Daher wird die Saale vom Wasserentnahmeverbot ausgenommen.

Durch Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung bleibt die Wasserentnahme zur Bewässerung von kommunalen oder öffentlich nutzbaren Sportflächen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr weiterhin zulässig, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und die zulässige Entnahmemenge nicht überschritten wird. Da kommunale und öffentlich nutzbare Sportflächen die ortsnahe Ausübung von Sport- und Bewegungsangeboten für die Gemeindebewohner ermöglichen und insofern nicht privaten Einzelinteressen, sondern vielmehr gemeindlichen Interessen und damit dem Gemeinwohl dienen, wäre eine gänzliche Untersagung der Bewässerung in Ansehung der Bedeutung des Artikels 28 Abs. 2 GG unverhältnismäßig. Die zeitliche Einschränkung auf die Nachtzeit ermöglicht es, eine Bewässerung der kommunalen und öffentlich nutzbaren, mithin für die Öffentlichkeit zugänglichen Sportflächen, effektiv und ohne größere Verdunstungsverluste zu gewährleisten.

Auch die Sportflächen privater Vereine fallen unter den begünstigten Personenkreis, wenn sichergestellt ist, dass die Flächen nicht nur durch den Verein als solchen genutzt werden dürfen, sondern auch für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Da sowohl kommunale Sportflächen als auch öffentlich nutzbare Sportflächen eine Sportausübung für die Gemeindebewohner ermöglichen, gilt die Ausnahmeregelung für beide Fälle gleichermaßen.

Durch die Ausnahmeregelung ist auch keine weitreichende Beeinträchtigung für den Wasserhaushalt zu erwarten, da die auf die Nachtzeit beschränkte und damit sparsamere Wasserentnahme, beschränkt auf diesen besonderen Bereich, mit Blick auf die zu erwartenden Entnahmemengen gerade noch vertretbar erscheint.

Die unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung angeordnete sofortige Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern weiterhin erfolgen könnte, weil durch weitere Entnahmen die Aufrechterhaltung der



wasserbiologischen Vorgänge nicht mehr zu gewährleisten ist. Da die Wasserführung in den oberirdischen Gewässern aktuell im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Lebensvorgänge ein kritisches Niveau erreicht hat und jede weitere Wasserentnahme das Gewässernetz in seiner Gesamtheit zusätzlich belastet, besteht ein über das gewöhnliche Maß hinausgehendes, sofortiges Vollzugsinteresse an den in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen.

So wären die gewässerökologischen Schäden, die sich bei der Fortsetzung der Wasserentnahmen bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens ergeben würden, irreversibel. Eine wegen der Allgemeinverfügung erforderliche sofortige Umstellung der Bewässerung auf eine andere Bewässerungsart ist für die Nutzer zwar mit Aufwand verbunden, kann im Regelfall jedoch erfolgen, ohne dass es zu bleibenden Schäden bzw. großen finanziellen Verlusten kommt. Dem gegenüber stehen irreversible Schäden, die sich bei einem Abwarten auf den Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens in den oberirdischen Gewässern einstellen würden. Nach alledem überwiegt daher das besondere öffentliche Interesse an der unmittelbaren Verwirklichung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Verbote das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Durch Ziffer 5 wird die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung geregelt. Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 31.10.2025 oder bis sie widerrufen wird. Damit steht die Allgemeinverfügung unter einem Widerrufsvorbehalt.

Die Befristung und der Widerrufsvorbehalt stellen Nebenbestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwVfG dar. Aufgrund der Erfahrung in den letzten Jahren kann die Trockenperiode bis in den Oktober hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt.

Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt bis zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann. Gemäß § 43 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Unzulässig ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe, Widerspruch beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Schlossstraße 24 in 07318 Saalfeld/Saale) erhoben werden.

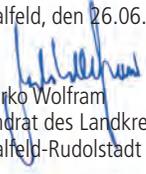
IV. Hinweise:

- Folgende Gewässerbenutzungen sind nicht Gegenstand der heutigen Allgemeinverfügung und damit weiterhin zulässig:
 - Wasserentnahmen zum Tränken von Vieh im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 WHG i.V.m. § 25 ThürWG) sowie
 - Wasserentnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, insbesondere im Brandfall (§ 8 Abs. 2 WHG)
- Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zur Bewässerung von kommunalen oder öffentlich nutzbaren Sportflächen darf nur im Rahmen der hierfür erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse erfolgen. Dies schließt einen zusätzlichen Anstau des Gewässers durch Hilfsmittel (wie z. B.: kleine Absperungen oder das Einsetzen von Anstauhilfen) aus. Wasser darf inso-

fern nur bei deutlichen Fließbewegungen des Gewässers, ohne zusätzlichen Anstau entnommen werden.

- Über Ausnahmen von den in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verboten entscheidet die untere Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall.
- Wer trotz des Widerrufs der wasserrechtlichen Erlaubnis (Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung) zur Bewässerung von Garten-, Grün- und Sportflächen oder zum Befüllen von Pools, Schwimmbecken und privaten Teichen Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Saalfeld, den 26.06.2025


Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2024-2029

9. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 23.04.2025

Beschluss V-48-09/25

Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.03.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 8. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.03.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss V-49-09/25

K 128 – Ersatzneubau der Bahnbrücke Quittelsdorf Vorstellung von Varianten im Ergebnis der Machbarkeitsstudie

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Die wirtschaftlichste Lösung in Bezug auf die Verkehrsführung während der Bauzeit ist der in der Machbarkeitsstudie als Variante 2 vorgestellte Ersatzneubau unter Vollsperrung mit bauzeitlicher Behelfsbrücke. Bei den weiteren Planungsarbeiten soll ausschließlich diese Variante weiterverfolgt werden.

Beschluss V-51-09/25

Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung von nichtöffentlichen Beschlüssen des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung für folgende Beschlüsse:

Beschluss	Betreff
V-11-02/2024	Lieferung von Strom sowie Erdgas inkl. Netznutzung an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
V-32-05/2024	K 128 – Ersatzneubau der Bahnbrücke Quittelsdorf Beauftragung einer Machbarkeitsstudie bzgl. Verkehrsführung während der Bauarbeiten



Beschlüsse des Ausschusses

für Kultur und Bildung des Kreistages
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Wahlperiode 2024-2029

3. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung am 30.04.2025

Beschluss KB-09-03/25

Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 06.11.2024, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 06.11.2024, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss KB-10-03/25

Festlegung eines Themas für die Verleihung des Ehrenamtspreises

Der Ausschuss für Kultur und Bildung legt als Thema für die Verleihung des Ehrenamtspreises des Landkreises das Ehrenamt in der Kultur fest.

Beschlüsse des Ausschusses

für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Wahlperiode 2024-2029

7. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 23.04.2025

Beschluss HR-55-07/25

Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 6. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss HR-56-07/25

Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 465.086,42 €

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 465.086,42 €.

Beschlüsse des Kreistages

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Wahlperiode 2024-2029

6. Sitzung des Kreistages am 06.05.2025

Beschluss KT-46-06/25

Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages am 04.03.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 04.03.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss KT-47-06/25

Bestellung der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 115 i. V. m. § 81 Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 2 Ziff. 12 und § 107 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird

Frau Maria Jahn

auf Beschluss des Kreistages vom Landrat zum 01.07.2025 zur Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

Beschluss KT-48-06/25

Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2025 samt Anlagen

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2025.

Beschluss KT-49-06/25

Finanzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2025

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Der Finanzplan 2025 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Beschlüsse

des Jugendhilfeausschusses des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Wahlperiode 2024-2029

6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.05.2025

Beschluss JHA-20-6/25

Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 10.02.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 10.02.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss JHA-21-6/25

Kreiszuwendungen für die Anschaffung von Sport-, Spiel- und Zusatzgeräten 2025 – einschließlich Änderungsantrag KTM Herr Schreiber (Fraktion BfL)

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die in der Anlage aufgeführte „Rangfolge zur Gewährung von Kreiszuwendungen für die Anschaffung von Sport-, Spiel- und Zusatzgeräten 2025“.

Die „Rangfolge zur Förderung durch den Kreissportbund „Saale/Schwarza“ e.V. / Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt für die Anschaffung von Kleinsport-, Spiel- und Zusatzgeräten 2025“ wird zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass diese Haushaltsposition im Kreishaushalt 2025 durch den Kreistag bestätigt und durch das Landesverwaltungsamt genehmigt worden ist.

Beschluss JHA-22-06/25

Fortschreibung der Partnerschaften für Demokratie im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Weiterführung der „Partnerschaften für Demokratie“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in Verbindung mit dem Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „DenkBunt“ in der Förderperiode 2025-2032.

Der Beschluss gilt für das Haushaltsjahr 2025, da der Bundesfördergeber in seinem Bescheid darauf verweist, dass aus der gewährten Zuwendung nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann.

Beschluss JHA-23-06/25

Anerkennung des SRB nach § 75 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. JHA-25-7/15 vom 29.06.2015 „Anerkennung des SRB nach § 75 SGB VIII“ mit der Änderung der Bezeichnung des SRB / Offener Kanal Saalfeld e.V. zu SRB – Das Bürgerradio im Städtedreieck Saalfeld – Rudolstadt – Bad Blankenburg e.V.

Beschluss JHA-24-06/25

Übertragung medienpräventiver Angebote nach § 14 SGB VIII an den SRB – Das Bürgerradio im Städtedreieck Saalfeld – Rudolstadt – Bad Blankenburg e.V.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beauftragt den



SRB – Das Bürgerradio im Städtedreieck Saalfeld – Rudolstadt – Bad Blankenburg e.V. bei der Umsetzung medienpräventiver Angebote nach § 14 – erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) im Rahmen von 10 Wochenstunden mitzuwirken.

Die medienpädagogische Arbeit des SRB – Das Bürgerradio im Städtedreieck Saalfeld – Rudolstadt – Bad Blankenburg e.V. soll sich zukünftig in das kreisliche Konzept „Medienprävention im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ einfügen. Die Konzept- und Umsetzungsarbeit, in die sich der SRB – Das Bürgerradio im Städtedreieck Saalfeld – Rudolstadt – Bad Blankenburg e.V. mit 10 Wochenstunden einbringt, wird von der Sozialarbeiterin des erzieherischen und ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes des Jugendamtes koordiniert.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-sf.de, Rubrik *Kreistag*, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Zweckvereinbarung der Gemeinden Deesbach und Cursdorf

Genehmigung und amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ von der Gemeinde Deesbach auf die Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf (Beschluss-Nr. 042-07/2025 vom 22.01.2025) und der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach (Beschluss-Nr. 036-04/2025 vom 26.03.2025) haben die oben genannte Zweckvereinbarung beschlossen und jeweils den Bürgermeister ermächtigt und beauftragt, die vorliegende Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Die beschlossene und jeweils durch den Bürgermeister der beteiligten Gemeinden am 24.04.2025 unterzeichnete Zweckvereinbarung wurde dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 19.06.2025 (Az.: 093.030:035_013,014(25)1-03/sege) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht und tritt gemäß § 11 der Zweckvereinbarung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 19.06.2025
Landratsamt, Kommunalaufsicht

gez. Machelett
Leiter Kommunalaufsicht

Az.: 093.030:35_013,014(25)1-03/sege
Amtsblatt Landkreis Nr. 12/2025 vom 03.07.2025, S. 7-9

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ von der Gemeinde Deesbach auf die Gemeinde Cursdorf

Auf Grund der § 3 Abs. 2 S. 3 ThürKigaG vom 18. Dezember 2017 (GVBL. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) schließen gemäß Beschluss 042-07/2025 des Gemeinderates Cursdorf vom 22.01.2025 und gemäß Beschluss 036-04/2025 des Gemeinderates Deesbach vom 26.03.2025:

die **Gemeinde Cursdorf** (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister, Herr Frank Eilhauer

und die **Gemeinde Deesbach** (als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Claudia Böhm

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung ab:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Befugnisse	1
§ 2	Aufnahme von Kindern	2
§ 3	Elternbeiträge, sonstige Einnahmen	2
§ 4	Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten	2
§ 5	Berechnung der ungedeckten Betriebskosten	3
§ 6	Finanzierung der Investitionskosten	4
§ 7	Kündigung und Auseinandersetzung	4
§ 8	Streitigkeiten	5
§ 9	Gleichstellungsklausel	5
§ 10	Salvatorische Klausel	5
§ 11	Inkrafttreten	5

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab 1 Jahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Deesbach haben, stellt die Gemeinde Cursdorf die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 ThürKigaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKigaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Mit der Aufgabenübertragung geht die Befugnis über, Satzungen und Verordnungen die die Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten betreffen zu erlassen und die zur Durchführung entsprechend erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 ThürKGG).
- (3) Die aufnehmende Gemeinde Cursdorf hat die Betreibung des Kindergartens mit Betreibervertrag vom 16.12.2013 auf den freien Träger Bildungswerk Großbreitenbach gGmbH übertragen. Diese erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Benutzungs- und Beitragsordnungen. Diese gelten auch für die Kinder aus der abgebenden Gemeinde Deesbach, die den Kindergarten besuchen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindergarten aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung des freien Trägers für den Kindergarten Cursdorf.
- (3) Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung soll gemäß § 3 Abs. 5 S. 1 ThürKigaG in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes des Kindergartens erhebt die Bildungswerk Großbreitenbach gGmbH Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKigaG) entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Da die Betreibung des Kindergartens auf die Bildungswerk Großbreitenbach gGmbH übertragen wurde, richtet sich die Höhe der Elternbeiträge



nach dem gesondert durch die Gemeinde Cursdorf mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag (§ 1 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung) zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Die Höhe des insgesamt durch die Kommune zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Cursdorf mit dem Träger abgeschlossenen Betreibervertrag (§ 10) zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen durch die abgebende Gemeinde an die aufnehmende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. der Monate März, Mai, August und November fällig. Als Abschlagshöhe gilt je ein Viertel des im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelten Kostenanteils. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Ausgabearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenst., sonst. Gebrauchsgegenst.	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Besondere Aufwendungen für Fortbildung päd. Fachpersonal	56
9	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
10	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
	Spielmaterial, Fachbedarf	
11	Geschäftsausgaben	65
12	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
13	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
14	Kalkulatorische Kosten	68
15	Verpflegungskosten (es gilt § 29 Abs. 3 ThürKigaG)	57 – 63
16	Sonstige, den Kindergarten betreffende Ausgaben	

Abzuziehen sind die Einnahmen für den Kindergarten:

Lfd. Nr.	Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
17	Elternbeiträge	11
18	Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den freien Träger des Kindergartens gezahlt werden	11
19	Ausgleichszahlung des Landes für Elternbeitragsfreiheit (§ 30 ThürKigaG)	16

20	Entgelte für Verpflegung, falls die Verpflegung vom Träger direkt erfolgt und finanziert wird (es gilt § 29 Abs. 3 ThürKigaG)	11
21	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
22	Sonstige, den Kindergarten betreffende Einnahmen	

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder einer Gemeinde aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren. Die Jahresrechnung des freien Trägers ist der abgebenden Gemeinde mit der Abschlussrechnung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung und die Wirksamkeit der Abmeldung), wird es nur anteilig entsprechend der Betreuungsmonate mitgerechnet. Angefangene Betreuungsmonate zählen dabei als volle Monate.
- (4) Die Gemeinde Cursdorf trägt die ungedeckten Kosten für die Kinder, die den Kindergarten im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 ThürKigaG bzw. § 5 SGB VIII) besuchen. Sie erhält dafür im Gegenzug die Einnahmen aus der Wunsch- und Wahlrechtspauschale nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG.

§ 6 Finanzierung der Investitionskosten

- (1) Investitionen am Grundstück und am Gebäude des Kindergartens sowie an Nebengebäuden (unbewegliches Anlagevermögen) trägt die aufnehmende Gemeinde. Diese Investitionen sind mit der Mietzahlung des Trägers abgegolten.
- (2) Die für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden) auf die abgebende Gemeinde anteilig umgelegt. Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres. Maßgebend für die Aufteilung ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31.12. des vergangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahre entsprechend der Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass kindergartentypische Investitionen in die Außenanlagen, wie beispielsweise Sandkasten, Klettergerüste, Fallschutz etc. wie Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen behandelt werden, auch wenn diese Vermögensgegenstände fest mit dem Erdboden verbunden sind.
- (3) Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben nach Absatz 2, welche eine Gesamtsumme von 5.000 €/Jahr im Einzelfall übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören. Die abgebende Gemeinde ist ebenso zu hören, wenn die im Haushalt des Trägers und/oder der aufnehmenden Gemeinde vorgesehenen Investitionen eine Gesamtsumme von 15.000 € übersteigt.
- (4) Das Anhörungsrecht wird realisiert, in dem die aufnehmende Gemeinde der abgebenden Gemeinde den Haushaltsplan des Trägers mit seiner Investitionsplanung unverzüglich nach Erhalt übermittelt. Sofern die abgebende Gemeinde der Investitionsplanung nicht zustimmt, versuchen beide Vertragspartner im Verhandlungswege Einigkeit zu erzielen. Gelingt dies nicht, gelten die Regelungen des § 8 dieser Vereinbarung.

§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so hat zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung stattzufinden. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich berei-



nigt werden, so ist die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

aufnehmende Gemeinde: 24.04.2025, abgebende Gemeinde: 24.04.2025, gez. Frank Eilhauer, gez. Claudia Böhm

Ungültigkeitserklärung Dienstausweis

Der vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 657 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den verlorengegangenen Ausweis vorlegen, bitten wir darum, diesen einzuziehen und dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zuzuleiten.

gez. i.A. Erik Wolf, Leiter Personal- u. Organisationsamt

Wir suchen Sie!



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen.

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer: 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer: 2022_029

Sachbearbeiter/in (m/w/d) für Leistungen nach dem AsylbLG Kennziffer: 2025_025

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Aufenthaltsrecht Bewerbungsfrist: 9. Juli 2025 Kennziffer: 2025_037

Schulsachbearbeiter/in (m/w/d) am Gymnasium Königsee Bewerbungsfrist: 17. Juli 2025 Kennziffer: 2025_035

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Zulassung Bewerbungsfrist: 21. Juli 2025 Kennziffer: 2025_040

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Verwaltung Veterinäramt Bewerbungsfrist: 28. Juli 2025 Kennziffer: 2025_033

Ausbildungsplatz zum/zur Tiergesundheitskontrolleur/in (m/w/d) Bewerbungsfrist: 31. Juli 2025 Kennziffer: 2025_039

Heilpädagogische Fachkraft (m/w/d) Bewerbungsfrist: 4. August 2025 Kennziffer: 2025_009

Unterstützungsleistungen auf freiberuflicher Basis: Arzt/Ärztin (m/w/d) auf Honorarbasis

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de

Advertisement for a full-time position in the 'Aufenthaltsrecht' department. Includes details about tasks, requirements, and application information.



Öffentliche Ausschreibung

Verkauf eines Grundstückes in Mörla

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt, schreibt hiermit den Verkauf des nachfolgenden Grundstückes öffentlich aus:



Grundstücksbeschreibung:

Flurstücke: 338/178 Gemarkung: Mörla
Lage: Das Haintal Größe: 64 m²

Das Flurstück 338/178 ist mit einem stillgelegten Trinkwasser-Hochbehälter bebaut. Dieser ist nicht mehr betriebsnotwendig und seit 37 Jahren stillgelegt.

Verfahren:

Der Verkauf erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Bieterverfahrens. Interessenten werden gebeten, ihre Angebote schriftlich einzureichen. Das Grundstück wird verkauft, wie es steht und liegt. Das Mindestgebot liegt bei **2.500,00 €**.

Anforderungen an das Angebot:

Unter der Tel.-Nr.: 03671 5796-19 bzw. E-Mail: wachsmuth@zwa-slf-ru.de besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung für die Einsichtnahme der Unterlagen und des Gutachtens vor Angebotsabgabe.

Der Zuschlag wird an das Höchstgebot erteilt. Für den Vertragsabschluss ist die Zustimmung der Beschlussgremien des ZWA Saalfeld-Rudolstadt erforderlich. Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt behält sich jedoch vor, aus sachlichen Gründen ein anderes Angebot anzunehmen oder den Verkauf abzulehnen.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag** mit der **Aufschrift „Kaufangebot alter HB Mörla“** bis spätestens **14.08.2025** an den ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Grundstücke/Leistungsrechte, „Kaufangebot HB Mörla“, Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld.

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A

Vergabe Nr. 01/2025 – HB: Gerüstarbeiten

Staatliches Gymnasium „Erasmus Reinhold“,
Am Lerchenbühl 17, 07318 Saalfeld
Gymnasium Gorndorf Sonnenschutz
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Leistung: Los 01 – Gerüstarbeiten
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 29.09.2025
Fertigstellung der Leistung: 31.10.2025
Abgabetermin beim Auftraggeber: 16.07.2025 bis 13:00 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 16.07.2025 um 13:30 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 15.08.2025

Vergabe Nr. 02/2025 – HB: WDVS-, Putz-, und Malerarbeiten

Staatliches Gymnasium „Erasmus Reinhold“,
Am Lerchenbühl 17, 07318 Saalfeld
Gymnasium Gorndorf Sonnenschutz
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Leistung: Los 02 – WDVS-, Putz-, und Malerarbeiten
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 06.10.2025
Fertigstellung der Leistung: 24.10.2025
Abgabetermin beim Auftraggeber: 16.07.2025 bis 13:00 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 16.07.2025 um 13:45 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 15.08.2025

Vergabe Nr. 03/2025 – HB: Außenjalousien

Staatliches Gymnasium „Erasmus Reinhold“,
Am Lerchenbühl 17, 07318 Saalfeld
Gymnasium Gorndorf Sonnenschutz
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Leistung: Los 03 – Außenjalousien / Raffstoren
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 04.08.2025
Fertigstellung der Leistung: 17.10.2025
Abgabetermin beim Auftraggeber: 16.07.2025 bis 13:00 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 16.07.2025 um 14:00 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 15.08.2025

Vergabe Nr. 80/2025 – HB: Gerüstarbeiten

Staatliche Grundschule Leutenberg,
Am Löhberg 23 a, 07338 Leutenberg,
GS Leutenberg Verschattungsanlagen
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Leistung: Los 01 – Gerüstarbeiten
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 29.09.2025
Fertigstellung der Leistung: 24.10.2025
Abgabetermin beim Auftraggeber: 23.07.2025 bis 13:00 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 23.07.2025 um 13:30 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 22.08.2025

Vergabe Nr. 81/2025 – HB: Außenjalousien

Staatliche Grundschule Leutenberg,
Am Löhberg 23 a, 07338 Leutenberg,
GS Leutenberg Verschattungsanlagen
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Leistung: Los 02 – Außenjalousien / Raffstoren
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 11.08.2025
Fertigstellung der Leistung: 17.10.2025
Abgabetermin beim Auftraggeber: 23.07.2025 bis 13:00 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 23.07.2025 um 13:45 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 22.08.2025

Vergabe Nr. 16/2025 – HB: Baumeisterarbeiten

Staatliches Gymnasium „Erasmus Reinhold“,
Am Lerchenbühl 17, 07318 Saalfeld
Erneuerung Außentreppe
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Leistung: Los 01 – Baumeisterarbeiten
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 01.09.2025
Fertigstellung der Leistung: 17.10.2025
Abgabetermin beim Auftraggeber: 30.07.2025 bis 13:00 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 30.07.2025 um 13:30 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 29.08.2025

Vergabe Nr. 17/2025 – HB: Stahlbau

Staatliches Gymnasium „Erasmus Reinhold“,
Am Lerchenbühl 17, 07318 Saalfeld
Erneuerung Außentreppe
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Leistung: Los 02 – Stahlbau
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 18.08.2025
Fertigstellung der Leistung: 17.10.2025
Abgabetermin beim Auftraggeber: 30.07.2025 bis 13:00 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 30.07.2025 um 13:45 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 29.08.2025

Alle aktuellen Ausschreibungen des Landratsamtes komplett:
www.service.bund.de und www.kreis-slf.de > Ausschreibungen und Vergabe



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Saalfeld/Saale (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 55 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	69.671.500 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.878.600 Euro
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	490 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Kulturbetrieb/Meininger Hof der Stadt Saalfeld/Saale wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 6

keine Angaben

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 26. Juni 2025
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

(Siegel)

Die Haushaltssatzung 2025 wurde mit Beschluss-Nr. 076/2025 des Stadtrates am 21. Mai 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 25. Juni 2025 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen in der Kämmerei (Rathaus, Markt 1, 1. OG) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 18. Juni 2025

Beschluss-Nr.: B/039/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung an die Firma Tiefbau Friedel GmbH in Höhe von 373.113,30 €.

Beschluss-Nr.: B/040/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Freianlagen für das Bauvorhaben „Ersatzneubau der Turnhalle in 07318 Saalfeld/Saale – Dittrichshütte“ nach HOAI an das Planungsbüro plandrei aus Erfurt in Höhe von 52.534,98 €.

Beschlüsse des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 3. Juni 2025

Beschluss-Nr.: OR/056/2025

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 11. März 2025.

Beschluss-Nr.: OR/048/2025

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe beschließt, dass von den zur Verfügung stehenden Ortsteilzuwendungen 2025 für den Ortsteil Saalfelder Höhe

- 308,13 € Dorfclub Bernsdorf
- 866,57 € Burkersdorfer Feuerwehrfreunde e. V.
- 525,52 € Ortssprecherin von Dittersdorf Ramona Zimmermann
- 250,00 € Ebersteinfreunde e. V.
- 1.014,93 € Heimatverein der Höhendörfler e. V.
- 700,00 € Freiwillige Feuerwehr Dittrichshütte
- 295,99 € Gruppe Lindner, Röber und Striegler
- 767,99 € Freiwillige Feuerwehr Eyba
- 1.215,34 € Feuerwehrverein Kleingeschwenda e. V.
- 200,00 € SSV '91 Kleingeschwenda
- 102,10 € Dorfgemeinschaft Jehmichen
- 100,00 € Interessengemeinschaft Saalfelder Höhe
- 165,29 € Ortssprecher von Lositz/Jehmichen Burkhard Hessel
- 163,89 € Dorfclub Knobelsdorf
- 1.329,33 € Reschwitzter Kulturverein e. V.
- 1.225,05 € Dorfclub Volkmannsdorf
- 500,00 € Gemeinschaft Ruhestand/Rente in Unterwirbach
- 300,00 € Wirbacher Landleben
- 300,00 € Männerchor „1879 e. V.“ Unterwirbach
- 3.590,67 € Feuerwehrverein Unterwirbach
- 997,60 € Heimatverein Wickersdorf e. V.
- 444,88 € Ortssprecher von Wittmannsgereuth Gregor Hofmann



- 323,48 € Ortssprecherin von Witzendorf Doreen Seifert
- 315,00 € Feuerwehrverein Kleingeschwenda 1993 e. V. (Jugendfeuerwehr)
- 400,00 € Schulförderverein Saalfelder Höhe e. V.
- 400,00 € Kirchgemeinde Hoheneiche
- 193,76 € Verfügungsmittel Ortsteilbürgermeisterin verwendet werden.

Beschluss-Nr.: OR/063/2025

Der Ortsteilrat Saalfelder Höhe beschließt als Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 8 Hauptsatzung die Errichtung einer Veranstaltungshalle durch den Kleingeschwendaer Feuerwehrverein mit 30.000,00 € aus dem städtischen Haushalt zu unterstützen.

Beschlüsse

des Ortsteilrates Beulwitz vom 13. Juni 2025

Beschluss-Nr.: OR/060/2025

Der Ortsteilrat des Ortsteils Beulwitz genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Beulwitz vom 5. Mai 2025.

Beschlüsse

des Ortsteilrates Reichmannsdorf vom 19. Juni 2025

Beschluss-Nr.: OR/064/2025

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Reichmannsdorf vom 20. März 2025.

Beschluss-Nr.: OR/047/2025

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf beschließt, dass von den zur Verfügung stehenden Ortsteilzuwendungen 2025 für den Ortsteil Reichmannsdorf und Gösselsdorf, wie folgt:

- 300,00 € für den Förderverein Kindergarten „Sonnenflecken“
- 647,16 € für den Schützenverein Reichmannsdorf 1990 e. V.
- 800,00 € für den Kirmesverein Reichmannsdorf
- 800,00 € für den Feuerwehrverein Reichmannsdorf
- 300,00 € für die Faschingsfreunde Reichmannsdorf
- 400,00 € für den AWO-Ortsverein
- 400,00 € für die Verfügungsmittel für Ortsteilbürgermeister Marcel Bock
- 675,40 € für den Feuerwehrverein Gösselsdorf verwendet werden.

Grundstücksverkauf durch die Stadt Saalfeld/Saale

Die Stadt Saalfeld/Saale beabsichtigt, das **Grundstück „Lange Gasse 65“** in Saalfeld/Saale zu verkaufen. Hierbei handelt es sich um das Flurstück-Nr. 945/2 im Gebiet „Kernstadt Saalfeld“ mit einer Größe von 577,00 m². Das Gebäude, welches sich zuvor auf dem zu veräußernden Grundstück befand, wurde bis zur Oberkante der Kelleretage abgebrochen.

Das Grundstück ist wie folgt zu bebauen:

- Einordnung des Hauptgebäudes auf Grundstücksgrenze zur Lange Gasse hin
- Zweigeschossige Bauweise
- Satteldach mit Traufe und First parallel zur Grundstücksgrenze
- Dachneigung 40% bis 45%

Die Besichtigung des Grundstückes ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Auf beiliegendem Lageplan ist das zum Verkauf stehende Grundstück farbig eingezeichnet.

Das Mindestgebot beträgt 50.000 €.

Ihre Interessenbekundung richten Sie bitte mit Angabe des Käufers und des Kaufpreisgebotes unter Beifügung eines Bonitätsnachweises im verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „nicht öffnen – Ausschreibung „Lange Gasse 65“ bis zum

30. September 2025, 15:00 Uhr

an die Stadt Saalfeld/Saale, Liegenschaftsabteilung, Markt 1 in 07318 Saalfeld. Eine persönliche Abgabe wird empfohlen! Eventuelle Verzögerungen durch Postlaufzeiten gehen zu Lasten des Bieters.

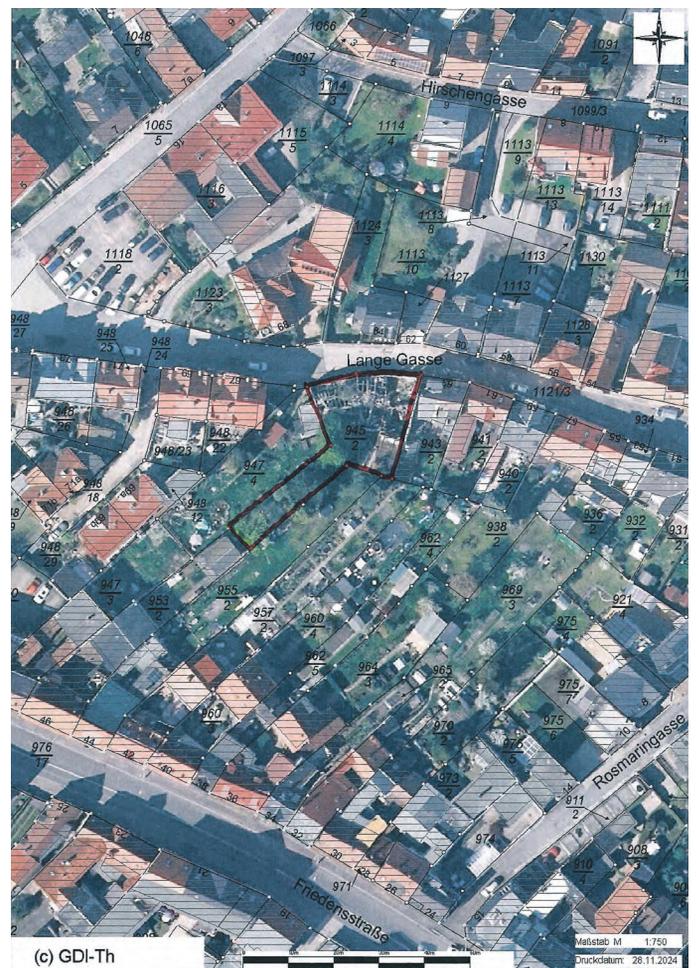
Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der nach VOLNOB finden keine Anwendung.

Die Stadt Saalfeld/Saale behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist. Die Stadt Saalfeld/Saale behält sich Nachverhandlungen hinsichtlich des Kaufpreises vor. Es besteht jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf Verhandlung und Zuschlag.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird über die Vergabe unter Berücksichtigung der Kaufpreisangebote entscheiden. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Für weitere Informationen sowie Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Liegenschaftsabteilung unter 03671-598270 – 273 bzw. per Mail unter liegenschaften@stadt-saalfeld.de zur Verfügung.





Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Gesucht werden Angehörige/Grabnutzer für die **Grabstätte E2 Nr. 101** auf dem Hauptfriedhof Saalfeld/Saale. Verstorbene Personen lt. Grabstein sind Oswald, Helga und Oswald, Gerhard. Bitte melden Sie sich bis 06.10.2025 bei der Friedhofsverwaltung telefonisch unter 03671 598-442 oder postalisch unter Stadtverwaltung Saalfeld – Friedhofsverwaltung, Friedhofsstraße 2, 07318 Saalfeld/Saale.

Einwohnerversammlungen 2025

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale lade ich zu den nachfolgenden Einwohnerversammlungen alle Saalfelderinnen und Saalfelder ein:

Dienstag, 12. August 2025

18:00 Uhr Schmiedefeld, Parkplatz an der Grundschule
19:00 Uhr Reichmannsdorf, Festplatz
20:00 Uhr Wittgendorf, Dorfanger

Donnerstag, 14. August 2025

18:00 Uhr Remschütz, Feuerwehrhaus

Dienstag, 19. August 2025

18:00 Uhr Oberrnitz, Vereinshaus
19:30 Uhr Arnsgereuth, Feuerwehr

Donnerstag, 21. August 2025

18:00 Uhr Stadtmitte, Batix Software GmbH, barrierefrei

Dienstag, 26. August 2025

18:00 Uhr Gorndorf, Staatliche Regelschule „Albert Schweitzer“, barrierefrei

Donnerstag, 28. August 2025

18:00 Uhr Crösten, Feuerwehr

Dienstag, 2. September 2025

18:00 Uhr Saalfelder Höhe OST – Kleingeschwenda, Feuerwehr
19:00 Uhr Saalfelder Höhe West – Dittrichshütte, Feuerwehr
20:00 Uhr Saalfelder Höhe Nord – Unterwirbach, Feuerwehr

Mittwoch, 3. September 2025

18:00 Uhr Altsaalfeld, Bildungszentrum Saalfeld GmbH, barrierefrei

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teils –

Termine, Tipps und Informationen

Bergbautechnik ziert Kreisverkehr in der Rudolstädter Straße

Die Bergbautechnik auf dem neuen Kreis in der Rudolstädter Straße ist fertiggestellt. Zwischen den sogenannten Türostöcken, die unter Tage erforderlich sind, wenn das Gebirge nicht standfest ist, präsentiert sich ein besonderes Highlight: Eine Grubenlok BBA EL 61 sowie 3 Förderwagen, sogenannte Hunte.

Die Grubenlok stammt aus der Baureihe EL 61 des Betriebes für Bergbauausrüstungen Aue (BBA). Die Akkulok – mit den Maßen Höhe 1440 mm und Länge über Puffer 4570 mm, einem Gewicht von 5,3 t, einer Kapazität von 2 x 250 A und einer Geschwindigkeit von 6 km/h – wurde von 1961 bis 1977 gebaut und war in einem

Thüringer Bergwerk im Einsatz. Nach 1990 erwarb die Gemeinde Schmiedefeld einiges an Bergwerkstechnik. Es war beabsichtigt ein Museum einzurichten.

Die Grubenlok wurde von ukrainischen Mitarbeitern einer AGH Maßnahme aufgearbeitet, vom Bauhof aufgestellt und erhielt zuletzt noch eine farbliche Gestaltung. Alle technischen Fahrzeuge stehen auf Originalgrubenschienen.

Der Kreisverkehr zum Thema Bergbau stellt einen sehr wichtigen Teil der Stadtgeschichte dar. Im Umfeld von Saalfeld/Saale wurde seit 3000 Jahre Bergbau betrieben. Abgebaut wurden Kupfererze, Silbererze, Kobalterze, Eisenerze, Farberden und Alaunschiefer. Der Bergbau führte dazu, dass Saalfeld zur Bergstadt mit eigenem Bergamt und Münzstätte wurde. Die wichtigsten Gebäude, wie die Stadtkirche und das Rathaus, konnten nur durch Gewinne aus dem Bergbau errichtet werden. Im 16. bis 17. Jahrhundert waren zeitweise über 800 Bergleute auf dem Roten Berg und in anderen Gruben beschäftigt.



Summerschool 2025

sorgt für abwechslungsreiche Sommerferien

Sommer – Ferien – Summerschool. Auch 2025 gibt es das Sommerferienfreizeitangebot für Kinder und Jugendliche in Saalfeld/Saale und Umgebung. Die Anmeldung ist online möglich.

Mit der Summerschool sollen Kindern und Jugendlichen erlebnisreiche Ferientage ermöglicht werden. Zahlreiche Partner u. a. die Einrichtungen der Jugendarbeit, Vereine, das Bürgerradio SRB, die Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld, viele Ehrenamtliche u. v. m. gestalten über sechs Wochen ein vielfältiges Programm für verschiedene Altersgruppen: Von Schauspiel-, Näh-, Sport- und Medienkursen über Natur- und Bandworkshops bis hin zu Radtouren.

Ein Überblick über die Vielzahl der Angebote ist zu finden unter: www.saalfeld.de/summerschool. Hier ist auch die Anmeldung möglich. Sie kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Aktion digital oder bei den jeweiligen Trägern und Verantwortlichen direkt erfolgen. Für überbuchte Angebote wird eine Warteliste geführt. Neben einwöchigen und mehrtägigen Angeboten gibt es auch verschiedene Tagesangebote.

Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an der Summerschool kann aus dem Paket Bildung und Teilhabe beantragt werden. Die Anträge sind auf der Website zu finden und Unterstützung zum Ausfüllen der Anträge kann bei den Workshop-Leitern angefragt werden.

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld Unsere Veranstaltungen

Harry Potter – Magische Tage vom 14. bis 16. Juli 2025

In den Sommerferien verwandelt sich die Bibliothek im Rahmen der **Summerschool** für drei Tage in eine magische Welt: Bei den **Harry-Potter-Tagen** stehen Kreativität, Fantasie und jede Menge Zauber auf dem Programm. Geplant sind unter anderem kreative Bastelaktionen, magische Leckereien,

30.06. BIS 08.08.2025



SUMMERSCHOOL



Spiele und ein großes Harry-Potter-Quiz.

Fans zwischen 9 und 13 Jahren kommen hier voll auf ihre Kosten. Die Anmeldung erfolgt über die Homepage der Summerschool, auf der auch alle weiteren Ferienangebote der Saalfelder Bibliothek einsehbar sind.

Ein weiteres Highlight: „King of Tokyo“ – Kaiju Monster Brettspiel
Am Freitag, dem **25. Juli 2025** zwischen **15:00 und 17:00 Uhr** erwartet alle jungen Brettspiel-Fans ein weiteres Highlight der Saalfelder Summerschool in der Stadt- und Kreisbibliothek: Beim Kaiju Monster **Brettspiel „King of Tokyo“** heißt es um die Wette würfeln und Strategie beweisen, bis das stärkste Monster siegt und King of Tokyo wird.

Gegen einen Unkostenbeitrag von 2 € gibt es das Ticket für dieses Event in der Gaming Area. Wir bitten um Anmeldung – die Teilnehmerplätze sind beschränkt.

Weitere Veranstaltungen im Juli und August 2025

Am Donnerstag, dem **3. Juli 2025**, sowie am Donnerstag, dem **7. August 2025** laden wir **ab 16:00 Uhr** wieder alle Kinder im Alter zwischen drei und sieben Jahren und ihre Begleitung ganz herzlich zu unserer Vorlesezeit **Geschichtenzauber** in die Zweigstelle der Bibliothek nach **Gorndorf** ein. Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei.

Zwei weitere **FreizeitHelden HeroQuest-Abende** für mutige Abenteurer finden am Freitag, dem **4. Juli 2025** und am Freitag, dem **1. August 2025** zwischen **18:00 und 20:00 Uhr** in der 2. Etage der Stadt- und Kreisbibliothek statt. Gemeinsam werden spannende Quests, voller Monster, Fallen und Schätze gemeistert. Es sind keine Vorkenntnisse nötig, wir erklären die Regeln vor Ort. Der Eintritt ist frei. Wir bitten um Anmeldung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Ein besonderes **Magisches Bastelweltchen** erwartet alle Neugierigen am Donnerstag, dem **10. Juli 2025** zwischen **15:00 und 17:00 Uhr** bei gutem Wetter im Hof der Bibliothek. Mit Unterstützung des Recyclingmobils des SaveNature e.V. stellen wir selbst nachhaltige Seife her. Für alle Kinder im Alter ab vier Jahren. Der Eintritt ist frei.

Am Samstag, dem **12. Juli 2025** begrüßen wir zwischen **10:00 und 12:00 Uhr** alle Sammelkartenspielfans zur **Pokémon Trainer Akademie**. Gegen einen Unkostenbeitrag von 2 € gibt es ein Ticket zur Veranstaltung.

Bei dem **Nintendo-Switch-Turnier „Mario Party Jamboree“** kann am Freitag, dem **18. Juli 2025** von **15:00 bis 17:00 Uhr** gemeinsam an der Switch gezockt werden. Gegen einen Unkostenbeitrag von 2 € gibt es ein Ticket. Die Teilnehmer erwarten eine tolle Urkunde und die Gewinner bekommen einen Überraschungspreis.

Am Dienstag, dem **22. Juli 2025** lädt die Stadt- und Kreisbibliothek alle Technikbegeisterten im Alter ab sechs Jahren von **15:00 bis 17:00 Uhr** zur **Tüftelwerkstatt** ein. Egal, ob Anfänger oder Profi – euch erwarten zwei Stunden voller Spaß und Kreativität. Der Eintritt ist frei. Wir bitten um Anmeldung.

Vorhang zu! heißt es zu unserer **Vorlesezeit** am Dienstag, dem **5. August 2025 ab 16:00 Uhr** in der Kinderbibliothek. Alle Kinder im Alter zwischen drei und sieben Jahren sind herzlich dazu eingeladen einer sommerlichen Geschichte zu lauschen. Der Eintritt ist frei.

Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de

Ferien Spaß im „Frei-Bad“ Kostenfreier Eintritt für Kinder in Saalfelder Freibad

Gute Nachrichten für alle Familien: Auch in diesen Sommerferien erhalten Kinder und Jugendliche kostenfreien Eintritt in das Saalfelder Freibad.

Sommer, Sonne, Spaß und tolle Erlebnisse – die Schulkinder in Thüringen freuen sich über sechs Wochen ohne frühes Aufstehen, Hausaufgaben machen und für Tests büffeln.

Außerdem können sie sich auch auf unbegrenzten Badespaß freuen, denn die

Aktion „Sommerferien Spaß im Freibad“ geht in die nächste Runde. Im Saalfelder Freibad erhalten alle Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre im Zeitraum vom 28. Juni bis 10. August 2025 kostenfreien Eintritt – „Frei-Bad“ im wahrsten Sinne des Wortes also.

Möglich gemacht wird diese Aktion durch die großzügige Unterstützung regionaler Sponsoren, die sich für mehr Bewegungsangebote und unbeschwerter Freizeit für Kinder einsetzen: JAKUSA Bedachungen, DURST Lackier- und Trocknungsanlagen, RSP Saugbagger und Muschert Oberflächentechnologie.

Ursprünglich wollte jeder Partner die Aktion eine Woche lang unterstützen. Da so aber lediglich vier Ferienwochen zusammengekommen wären, entschieden die Unternehmer bei der Übergabe der Spendenschecks am 23. Juni im Saalfelder Freibad kurzentschlossen, auch die verbleibenden zwei Wochen zu übernehmen. Somit erhöht sich der jeweilige Sponsoringbetrag auf 3.750 Euro.

„Ich bedanke mich recht herzlich bei den beteiligten Unternehmen und Partnern, die sich für das Wohl unserer Kinder einsetzen und dieses wichtige Projekt finanziell ermöglichen“, erklärt Bettina Fiedler, Geschäftsführerin der Saalfelder Bäder GmbH. „Alle waren sich einig, dieses wunderbare Angebot auch 2025 wieder zu unterstützen. Gerade in Zeiten, in denen viele Familien finanziell stark belastet sind, wollen wir Kindern eine schöne Ferienzeit mit unbeschwertem Stunden ermöglichen.“

Auch Saalfelds Bürgermeister Dr. Steffen Kania lobt das Engagement der Sponsoren. „Es ist ein tolles Zeichen, dass es in Saalfeld Unternehmer gibt, die sich über viele Jahre hinweg immer wieder im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich engagieren. Dies ist nicht selbstverständlich und ist nicht hoch genug wertzuschätzen.“

Die Aktion gilt während der Thüringer Sommerferien, also im Zeitraum vom 28. Juni bis 10. August. Der kostenfreie Eintritt erfolgt gegen Vorlage des Ausweises oder Schülerausweises an der Kasse.



Tiefer Weg 7 • 07318 Saalfeld/Saale
Tel. 03671 - 33917 • www.saalfelder-baeder.de



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 02.06.2025

Beschluss Nr. 49/2025

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben „Umnutzung Laden zur Ferienwohnung“, Gemarkung Volkstedt, Flur 3, Flurstück 500/106

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Umnutzung Laden zur Ferienwohnung“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Volkstedt, Flur 3, Flurstück 500/106.

Beschluss Nr. 53/2025

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben „Sanierung und Teilausbau historisches Wohnhaus – 1 WE/1 FEWO“, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 291

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen i. V. m. Abweichungen nach § 73 ThürBO von der Gestaltungssatzung Altstadt Rudolstadt (hier: § 6 Abs. 5 Dachaufbauten, § 6 Abs. 7 liegende Dachfenster, § 7 Abs. 9 Einfahrten) zum Vorhaben „Sanierung und Teilausbau historisches Wohnhaus – 1 WE/1 FEWO“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 291.

Beschluss Nr. 50/2025

Ersatzbeschaffung von Einsatzbekleidung der Feuerwehr Rudolstadt

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss ermächtigt den Bürgermeister, die Beauftragung der Ersatzbeschaffung von Einsatzbekleidung der Feuerwehr Rudolstadt an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Vergabenummer: 131.511-12-2025

Beschluss Nr. 52/2025

Vergabe von Planungsleistungen – Generationenpark „Fürstengarten“ in Rudolstadt

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss ermächtigt den Bürgermeister, die Planungsleistungen nach HOAI § 39 Freianlagen zum

Generationenpark „Fürstengarten“

an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Die Auftragsvergabe erfolgt stufenweise und nach Maßgabe des Haushalts.

3. Änderungssatzung vom 16.06.2025

zur Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVsGebO) vom 25.05.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.03.2013 und der 2. Änderungssatzung vom 06.01.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der

Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 08.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung der Anlage 1 der RuVsGebO (Kostentarif)

Die Anlage 1 der RuVsGebO – „Kostentarif nach § 3 der Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen“ – wird wie folgt geändert:

Standplatzgebühren und Nebenkosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
A)	Standplatzgebühren	
1.	Fahr-, Schau- und Laufgeschäfte (z.B. Achterbahn, Wildwasserbahn, Auto-Scooter, Break Dance, Riesenrad, Wellenflieger, Geisterbahn, Simulations-Show usw.) je angefangener laufender Frontmeter, täglich	12,10
2.	Kinderkarussells, Kasperletheater, Schaubude, Aktionskünstler, Wahrsager je angefangener laufender Frontmeter, täglich	6,60
3.	Spielgeschäfte (z.B. Verlosung, Schießen, Ballwerfen, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Kugelstechen, sonstige Geschicklichkeitsspiele usw.) je angefangener laufender Frontmeter, täglich	11,00
4.	Automaten mit Warenausspielung (z. B. Greifer, Pusher usw.) je angefangener laufender Frontmeter, täglich	14,30
5.	Festzelte mit und ohne Biergarten je angefangener m² Standplatzfläche, täglich	0,45
6.	Deftige und süße Imbissgeschäfte, Bars, Cafés u. ä. mit und ohne Sitzgelegenheit je angefangener laufender Frontmeter, täglich	14,30
7.	Deftige und süße Imbissgeschäfte, Bars, Cafés u. ä. mit Sitzgelegenheit je angefangener m² genutzte Sitzfläche, täglich, zusätzlich zu Nr. A6	0,45
8.	Herausgehobene Platzierung (Eckgeschäfte oder Zulaufgeschäfte) Aufschlag i. H. v. 10 % für Betriebe/Geschäfte nach Nr. A1, A2, A3, A4 u. A6	
B)	Nebenkosten	
1.	Energiekosten für den Veranstaltungszeitraum nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Energieversorgungsunternehmens Ermittlung der tatsächlich verbrauchten kWh mittels Stromzähler	
2.	Der Stromanschluss sowie die Berechnung von Kosten hierfür erfolgt durch einen Dienstleister im Auftrag des Energieversorgungsunternehmens. Die Höhe der Stromanschlusskosten richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Dienstleisters bzw. des Energieversorgungsunternehmens.	
3.	Wasserkosten für den Veranstaltungszeitraum nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Wasserversorgers Ermittlung nach tatsächlichem Verbrauch mittels Zähler	



4.	Wasseranschluss- und Wasserabrechnungskosten, Wasserproben Auslagen als Kostenpauschale, für den Veranstaltungszeitraum, einmalig	115,00
-----------	--	---------------

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 16.06.2025
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpreilipp

Der Gemeindefkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpreilipp hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 10.09.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Oberpreilipp gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n)) (für 20 Jahre Ruhezeit 1.160,00 €)	58,00
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1.1	Urnengrabstätten (für 15 Jahre Ruhezeit 180,00 €)	12,00
1.2.2	Urnengrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungs- berechtigten weiter berechnet.) (für 15 Jahre Ruhezeit 990,00 €)	66,00
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Ver- längerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß	

1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(bereits in Grabberechtigungsgebühr enthalten)

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Zulassung von Gewerbetreibenden

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

- | | | |
|-------|---|-------|
| 3.1.1 | Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr | 20,00 |
| 3.1.2 | Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre | 50,00 |
| 3.1.3 | Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch
Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner
gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang | 30,00 |

3.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; 65,00 pro Vorgang

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 27.03.2012 Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Preilipp, 13.01.2025

Ort, den

D. S. Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefkirchenrates

Mitglied des Gemeindefkirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

D. S. Meiningen, den 10.04.2025
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

2. Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpreilipp vom 13.01.2025 wird hiermit genehmigt

Rudolstadt, 14.05.2025

Ort, den

D. S. Unterschrift

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat der Kirchengemeinde Oberpreilipp am 10.09.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Oberpreilipp wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.04.2024 unter dem Aktenzeichen 17/92 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 14.05.2025 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Oberpreilipp wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

D. S. Meiningen, den 11.06.2025
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter